

(2) Die jährlichen Benutzungsgebühren für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 (**gemischt zu Wohnzwecken und sonstigen [gewerblichen und/oder freiberuflichen] Zwecken genutzten Grundstücken**) betragen:

a)	Haushaltsbezogene Gebühr je Haushalt nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a	45,12 €
b)	Personenbezogene Gebühr je Person nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b	9,12 €
c)	Gebühr für die Leerung des Behälters nach § 2 Abs. 2	
	ca) bei einem 60 l Behälter und Nutzung durch	
	1 Person + Gewerbe; entspricht 19 Leerungen, pro Leerung 3,41 €	64,79 €
	2 Personen + Gewerbe; entspricht 26 Leerungen pro Leerung 3,41 €	88,66 €
	cb) bei einem 120 l Behälter und Nutzung durch	
	3 Personen + Gewerbe; entspricht 16 Leerungen pro Leerung 5,57 €	89,12 €
	4 Personen + Gewerbe; entspricht 20 Leerungen pro Leerung 5,57 €	111,40 €
	cc) bei einem 240 l Behälter und Nutzung durch	
	5 Personen + Gewerbe; entspricht 12 Leerungen pro Leerung 9,76 €	117,12 €
	6 Personen + Gewerbe; entspricht 13 Leerungen pro Leerung 9,76 €	126,88 €
	7 Personen + Gewerbe; entspricht 15 Leerungen pro Leerung 9,76 €	146,40 €
	8 Personen + Gewerbe; entspricht 17 Leerungen pro Leerung 9,76 €	165,92 €
	cd) bei einem 240 l Behälter und einem 120 l Behälter und Nutzung durch	
	9 Personen + Gewerbe; entspricht 12 Leerungen/ Gefäß	
	pro Leerung 120 l 5,57 €	
	pro Leerung 240 l 9,76 €	183,96 €
	10 Personen + Gewerbe; entspricht 14 Leerungen/ Gefäß	
	pro Leerung 120 l 5,15 €	
	pro Leerung 240 l 9,02 €	214,62 €
	ce) bei größeren Personenzahlen ergibt sich die Leerungsanzahl und die entsprechende Leistungsgebühr aus der Anwendung des Berechnungsmodells in § 2 Abs. 2.	

(3) Für über die Regelleerungen des Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe c) hinausgehende Leerungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Leerung eines 60 l Behälters	3,41 €
b)	Leerung eines 120 l Behälters	5,57 €
c)	Leerung eines 240 l Behälters	9,76 €

Werden weniger Leerungen in Anspruch genommen, als nach der Regelleerungszahl vorgesehen, so werden die Gebühren in Höhe dieser Beträge gemäß § 5 Abs. 1 und 2 erstattet, soweit dadurch nicht die auf die Mindestleerungen nach § 15 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung entfallende Gebühr unterschritten wird.

(4) Die jährlichen Benutzungsgebühren für Grundstücke nach § 2 Abs. 3 (**Grundstücke, die mit einem 1.100 l Container ausgestattet sind**) betragen:

a)	Haushaltsbezogene Grundgebühr in Höhe von	45,12 €
b)	Personenbezogene Gebühr je Person nach § 2 Abs. 1 Buchst. b	9,12 €
c)	Leerungsgebühr für einen 1.100 l Container	
	bei wöchentlicher Abfuhr	2.072,76 €
	bei 14-täglicher Abfuhr	1.036,32 €
	bei monatlicher Abfuhr	478,20 €

(5) Die jährlichen Benutzungsgebühren für Grundstücke nach § 2 Abs. 4 (**Wochenendgrundstücke**) betragen:

a)	Jahresgebühr in Höhe von	26,88 €
b)	Benutzungsgebühren für einen 60 l Behälter	34,10 €
c)	Benutzungsgebühren für einen 120 l Behälter	55,70 €

Die vorstehenden Gebühren beinhalten jeweils 10 Abfahrten. Für jede darüber hinaus gehende Abfuhr wird eine Gebühr entsprechend § 3 Abs. 3 erhoben.

d) Benutzungsgebühr für einen 1.100 l Container	
bei wöchentlicher Abfuhr	2.072,76 €
bei 14-täglicher Abfuhr	1.036,32 €
bei monatlicher Abfuhr	478,20 €
e) Die Gebühren bei der Nutzung von Abfallsäcken betragen neben der Jahresgebühr von	26,88 €
für 12 Abfallsäcke	51,60 €

(6) Die jährlichen Benutzungsgebühren für die **Entsorgung von Bioabfällen** gem. § 2 Abs.5 betragen:

a) für einen 60 l Behälter	23,40 €
b) für einen 120 l Behälter	40,32 €
c) für einen 240 l Behälter	63,12 €

In diesen Gebühren ist eine Leerung alle 14 Tage enthalten, was 26 Leerungen im Jahr entspricht. Wird ein Behälter häufiger zur Leerung bereit gestellt, wird für jede weitere Leerung je 60 l Gefäßvolumen eine Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen unter Verwendung von zugelassenen **Gartenabfallsäcken** betragen pro Sack: 3,50 €.

(8) Bei **Gestellung eines zusätzlichen Behälters** bzw. zusätzlichen Behältern gem. § 2 Abs. 6 ist eine zusätzliche Jahresgebühr in Höhe von 2,32 € pro zusätzlichen 60 – 240 l Behälter bzw. 20,13 € pro zusätzlichen 1.100 l Behälter zu zahlen. Die Leerungsgebühr für den zusätzlichen Behälter wird im angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung unter Berücksichtigung der Gebührenmaßstäbe dieser Satzung im Einzelfall festgelegt.

Im Falle der Gestellung eines größeren Behälters gem. § 2 (6) sind die der Haushaltsgröße entsprechenden Jahresgebühren zu zahlen. Die Leistungsgebühr errechnet sich aus der Leerungsgebühr des größeren Behälters multipliziert mit der Regelleerungsanzahl, die sich entsprechend der Haushaltsgröße und dem gem. Satzung vorgegebenen Behälter ergibt.

Bei Inanspruchnahme von geringerem Behältervolumen (kleineres Gefäß) errechnet sich die Regelleerungsanzahl nach der Formel aus § 2 Abs. 1 Buchstabe c. Die Leistungsgebühr ergibt sich aus der ermittelten Regelleerungsanzahl multipliziert mit der für den genutzten Behälter gültigen Leerungsgebühr.

(9) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen **Restabfallsäcken** beträgt pro Sack 4,30 €.

(10) Bei Wahl einer **anderen** als der satzungsgemäß (§ 17 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) vorgegebenen **Behälterkombination** kann für den entsprechenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 14,14 € erhoben werden. Darüber hinaus ist bei gewünschter anderer Behälterkombination eine Gebühr von 2,32 € jährlich pro zusätzlichem 60 – 240 l Abfallbehälter zu zahlen. Die Leistungsgebühr errechnet sich aus der Leerungsgebühr des genutzten Behälters multipliziert mit der Regelleerungsanzahl, die sich entsprechend der Haushaltsgröße ergibt.

(11) Die Gebühr für jede **zusätzliche Abholung von Sperrmüll** im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 12 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) beträgt 60,00 € je Abfuhr und wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

(12) Beim **Tausch eines Behälters** auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen in eine andere als die bisher genutzte Behältergröße kann eine einmalige Gebühr in Höhe von 14,14 € für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhoben werden. In gleicher Höhe kann eine Gebühr erhoben werden, wenn die oder der Anschluss-

pflichtige eine Behälteranlieferung oder –abholung verursacht hat, die vermeidbar war und dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstanden ist (z.B. infolge nicht rechtzeitig gestelltem Befreiungsantrag für die Biotonne).

2. Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen aus Privathaushalten im Entsorgungszentrum Pennigbüttel oder einem der übrigen Wertstoffhöfe sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) je angefangene 100 Liter Grün- und Gartenabfall:	0,85 €
b) je angefangene 100 Liter Restabfall:	3,70 €
c) je angefangener Kubikmeter Sperrmüll:	21,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den

Landrat